

Auch sollen wir vnd wollen Ihnen haldten alle ihre Briefe, die sie haben von Fursten vnd Furstinnen vnd wollen vnd sollen Sie sonder allerley hinderung lasen vnd behaldten mit allen Gnaden, mit aller Freyheit vnd gerechtigkeit bey allen Ihren eigen Lehen vnd Erben, als sie das vorgehabt haben vnd besessen. Auch sollen vnd wollen Wir Rittern, Knapen, Burgern und Gebauren und allen Leuthen gemeinlichen Geistlichen und Weldtlichen haldten Ihre Briefe vnd wollen sie lasen bey aller ihrer Freyheit, bey allen Rechten und Gnaden; auch sollen und wollen wir vndt vnser Erben das mit nichten gestadten oder vollbordten noch gönnen, das sie oder Ihre Nachkömlinge aus der Stadt geladen werden, ohne umb handthaffte Tadt, sondern sie sollen zu rechte stehen vor ihren Schultzen. Were es auch, das Ihnen oder Ihren Nachkömblingen einige Briefe vorgingen, oder vergangen wehren, die sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben Ihnen von Wordte zu Wordte nach Laut der Briefe als sie gewesen feyn, wiedergeben vernewen und bestettigen, ohne Giff und Gabe, Auch von unsern Ambtleuthen nimmer in keinen Zeitten gewehret, gehindert und gekrenket, noch von der Margk solten geweiset werden, In keinerley Weise. Sondern sie sollen dabey ungehindert und ungekrenket ewiglichen bleiben; In allermafsen Sie von Aldtershero gewesen feyn, Als sie des von unsern Herrn Königk, von unsern Vorfahrn Margrafen zu Brandenburg vnd uns Briefe haben. Zu Uhrkunt mit unserm anhangenden Infigill besiegeldt und geben zu Cölln an der Spree den Sieben und zwanzigsten Junii nach Christi unsers lieben Herrn einigen Erlösers vnd Seeligmachers Geburt im Eintausend Sechshundertten vnd zehenden Jahre.

Friderich Prukman

D. Manu propr.

N. von Kötteritzsch.